

Landkreis Teltow-Fläming

Der Kreiswahlleiter



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Kreistag Teltow-Fläming
Kreistagsvorsitzender
Herr Bochow
Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Herr Nagel
Zimmer: A7-1-07
Telefon: 03371 608-1150
Telefax: 03371 608-9100
E-Mail: Joerg.Nagel@teltow-flaeming.de *
Datum: 11. November 2008
Aktenz. : 12 21 18

Wahleinspruch von Frau Bärbel Redhammer-Raback vom 23.10.2008, Stellungnahme des Kreiswahlleiters

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 55 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) übergebe ich Ihnen den o.g. Wahleinspruch mit meiner Stellungnahme.

Der Wahleinspruch muss zulässig und begründet sein:

Zulässig ist der Wahleinspruch, wenn das Wahlrecht des Einspruchsführers am Wahltage gemäß § 55 Abs.1 Satz 1 BbgKWahlG vorlag, der Wahleinspruch gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG beim zuständigen Wahlleiter eingereicht und die Einreichungsfrist eingehalten wurde.

Die Einreichungsfrist beginnt gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG frühestens am Wahltag und endet spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses.

Die Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses erfolgte im Amtsblatt Nr. 36 des Landkreises Teltow-Fläming vom 08.10.2008. Die Einreichungsfrist endete am 23.10.2008. Der Wahleinspruch wurde von Frau Redhammer-Raback persönlich am 24.10.2008 um 11:25 Uhr eingereicht.

Der Einspruch ist aufgrund Verfristung nicht zulässig. Die Prüfung des Wahlrechts der Einspruchsführerin sowie der Begründetheit ist damit entbehrlich.

Gemäß § 56 BbgKWahlG entscheidet die neu gewählte Vertretung über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.

Entsprechend Beschluss des Kreistages vom 27.10.2008 hat der Kreistag die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen dem Kreisausschuss übertragen.

In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören (§ 56 Abs. 2 BbgKWahlG). Ein entsprechender Antrag ist nicht gestellt worden.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Gemäß § 57 Abs.1 BbgKWahlG kann die Vertretung folgende Entscheidungen treffen:

Nr. 1 Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder

Nr. 2 die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder

Nr. 3 die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder

Nr. 4 die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird

a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder

b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Die Beschlüsse der Nummern 2 bis 4 sind zu begründen.

mit freundlichen Grüßen

Jörg Nagel